

Antrag auf Bezug von Bauwasser oder Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke



Gem. § 17 der Wasserabgabebesatzung – WAS – Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung

Wasserwerk Markt Schliersee
Postfach 146
83722 Schliersee
Fax: 08026 - 782973
E-Mail: manfred.eckmair@schliersee.de

- 1 Für Bauwasser Festzelt sonstige Veranstaltung
 WC Anlage Festplatz
wird die *Herstellung beantragt.

* Dem Antrag sind ein Lageplan mit gewünschter Lage der Zapfstellen beizufügen

2 Antragsteller und Rechnungsempfänger:

Ansprechpartner zur Abwicklung der Maßnahme:
(falls vom Antragsteller abweichend):

Name, Vorname

Straße, Haus – Nr.

Postleitzahl Ort
☎ Tel./Mobil _____

Name, Vorname

Straße, Haus – Nr.

Postleitzahl Ort
☎ Tel./Mobil _____

3 Verwendungsort:

.....
Straße, Haus-Nr. Gemarkung, Flur-Nr.

Vorgesehene Nutzungsdauer: von bis

Vorgesehener Wasserbedarf: m³ / Tag
(wenn bekannt)

Das verwendete Trinkwasser wird in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet: ja nein

Das verwendete Trinkwasser wird entsorgt durch / mit:
.....
z.B. mobile Abwasserbehälter, durch Entsorgungsfirma

4 Art der Wasserentnahme: (Erläuterung hierzu in Ziffer 3 der Bedingung zum Antrag; s. Anlage)

- A über Anschlussleitung an der Übergabestelle (Grundstückanschluss)
B über die neue Anschlussleitung (Grundstückanschluss) mit Zählerschacht
C über das Nachbargrundstück mit Zwischenzähler
Eigentümer des Nachbargrundstücks:

.....
Vor- und Zunahme, Tel./Fax. E-Mail

.....
Unterschrift / Einverständnis Eigentümer Straße, Haus-Nr.

- D über einen öffentlichen Hydranten mit Standrohr oder Hydrantenzähler (auch Gartenhydranten)

Ort:
.....
Straße, Haus- Nr. oder Platz Gemarkung, Flur-Nr.

Benötigte Zapfstellen insgesamt: Stück

Bedingungen zum Antrag auf Bezug von Bauwasser oder Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke:

1. Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke ist rechtzeitig beim Markt Schliersee zu beantragen. (§ 17 WAS). Die Wasserabgabe geschieht ausschließlich über Wasserzähler, die durch das Wasserwerk Schliersee ein- und ausgebaut werden. Hierfür werden Gebühren erhoben. Die Beendigung der vorübergehenden Wasserentnahme ist dem Wasserwerk umgehend zu melden.
 - C** Die Wasserabgabe von einem anderen, bereits mit Wasser versorgten Anwesen, kann nur erfolgen, wenn der Grundstückseigentümer damit einverstanden ist. Der Antragsteller haftet für Schäden, die im Zuge der vorübergehenden Wasserentnahme entstehen. Die Montage und Demontage mit Zapfstellen erfolgt durch das Wasserwerk. Die anfallenden Kosten trägt der Antragsteller.
2. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zähleranlage vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung Dritter, vor Abwasser, Schmutzwasser, Grundwasser und Frost zu schützen. Unabhängig davon hat er dem Markt Schliersee alle Schäden und Verlust des Zählers oder sonstigen Einrichtungen zu erstatten. Eine Information des DVGW zur Trinkwasser-Installation mit dem Hinweis zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen wurde dem Antrag beigefügt. Der Antragsteller hat dies zu beachten.
 - D** Für die vorübergehende Wasserentnahme aus Hydranten werden Standrohrzähler (für Unterflurhydranten) und Hydrantenzähler (für Überflurhydranten) ausgegeben. Die Montage des Zählers wird in Absprache mit dem Antragsteller durch das Wasserwerk Schliersee montiert und demontiert. Die anfallenden Kosten trägt der Antragsteller. Bei Benutzung eines Standrohres ist die richtige Bedienung zu beachten. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Wird ein Standrohr auf öffentlichen Straße, Wegen und Plätzen aufgestellt, so sind die gesetzlichen Bestimmungen der StVO zu beachten, auch ist die Sicherung, Absperrung und Kennzeichnung entsprechend der Anordnung der Gemeinde Schliersee (Bauamt) durchzuführen. Der Benutzer des Standrohres oder des Hydrantenzählers haftet für alle Schäden, die sich durch die Benutzung im öffentlichen Verkehrsraum ergeben.
3.
 - A** Nach Herstellung der Anschlussleitung (Grundstückanschluss) und vor Fertigstellung der Verbrauchsanlage kann an der Übergabestelle ein spezieller Bauwasserzähler mit Zapfventil eingebaut werden. Die Montage des Bauwasserzählers erfolgt durch das Wasserwerk Schliersee. Die anfallenden Kosten trägt der Antragsteller. Die Demontage erfolgt in der Regel bei Einbau des Hauswasserzählers aufgrund der Fertigstellung. In besonderen Fällen kann mit Absprache des Antragstellers und dem Wasserwerk eine Pauschale für die Abrechnung der Verbrauchsmengen vereinbart werden.
 - B** Der Zählerschacht mit mindestens 1,0 m Durchmesser ist vom Antragsteller herzustellen, vorzuhalten und ggf. zu beseitigen und muss einschließlich Abdeckung den Regeln der Technik entsprechen. Die Herstellung, der Unterhalt und ggf. der Abbau der Anschlussleitungen sowie die Montage und Demontage der Zähleranlage mit Zapfstelle erfolgt durch das Wasserwerk. Die anfallenden Kosten trägt der Antragsteller.
4. Den Anweisungen des Wasserwerks der Gemeinde Schliersee oder eines Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei nicht beachten der Bedingungen ist das Wasserwerk Schliersee berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen.
5. Der Markt Schliersee stellt für die Benützung eines Bauwasserstandrohres oder Hydrantenstandrohr für Baustellen und Feste u. Zähleranlage für die Entnahme am Hydranten usw., Standrohre mit Zapfstellen, Wasserzapfstellenkombinationen 1 - 4 Stück, pauschal **je Stück 150,- € (netto + 7% MwSt.)** in Rechnung. Für die Benützung eines Bauwasserverteiler-Schrank, Wasserzählerschacht mit Entnahmeeinrichtung oder Wasserzapfkombinationen auf Ständer > 4 Entnahmestellen pauschal **je Stück 290,- € (netto + 7% MwSt.)** in Rechnung. Die Pauschalen beinhaltet weiter einen Wasserzähler, evtl. Druckminderer Systemtrenner Typ BA, inkl. Alle weiteren anfallenden Kosten für Schläuche, Leitungen, Wasserverbrauch, Installationsmaterial, Trinkwasserproben, Arbeitsaufwendungen usw. trägt der Antragsteller. Bei Beschädigungen der Einrichtung wird dies dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Die Benützungsgebühr der Entnahmeeinrichtung läuft max. für 1 Jahr.

Dem Antrag auf Bezug von Bauwasser oder Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke, wird bei Anträgen für Festzelte, Märkten, WC – Anlagen u. sonstige Veranstaltungen mit Gastronomie und Ausschank eine Information des DVGW zur Trinkwasser-Installation beigefügt. Die gesetzlichen und technischen Vorgaben zur Trinkwasserversorgung auf Veranstaltungen müssen eingehalten werden.

- Informationen vom DVGW unter: http://www.dvgw.de/fileadmin/dvgw/wasser/installation/twin08_03.pdf

Die Bedingungen werden anerkannt:

Bemerkung:

X

.....
Datum, Unterschrift des Antragstellers bzw. des Bevollmächtigten

.....
Datum

<p>Nur vom WVU auszufüllen:</p> <p>Volumenstrom _____ l/s / _____ m³/h</p> <p>Anschlussleitung _____ m; DN _____</p>	<p>Antrag Stand 05.07.2022</p>
<p>..... Unterschrift: Wassermeister/Wasserwart bzw. des Bevollmächtigten Datum</p>	